

Kurz gemeldet

Unterstützung der Erdbebenopfer

Das Erdbeben in der Türkei und in Syrien hat dazu geführt, dass die Bevölkerung in Deutschland erhebliche Summen aufgebracht hat, um zur Beseitigung der eingetretenen Schäden beizutragen. Mit BMF-Schreiben vom 27.2.2023 wurde festgestellt, dass für den Zeitraum 6.2.2023 bis zum 31.12.2023 erhebliche Erleichterungen für die Zahlenden gelten.

Bei dem zuvor genannten BMF-Schreiben handelt es sich um den sog. Katastrophenerlass hinsichtlich steuerlicher Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in der Türkei und in Syrien. Dort werden z. B. der Spendenabzug, das Sammeln und die Weiterleitung von Geldbeträgen oder Sachspenden von Unternehmen einfacher. Als Beispiel sei genannt, dass Sport- oder Kulturvereine unter bestimmten Umständen für die Erdbebenopfer Spenden sammeln können, ohne dass dies Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit hat. Folgende wesentliche Vereinfachungen treten ein:

- erleichterter Nachweis steuerlich abzugsfähiger Spenden mittels Kontoauszug oder PC-Ausdruck bei Onlineüberweisungen,
- Erleichterungen bei der Mittelbindung für gemeinnützige Körperschaften, die z. B. mildtätige Zwecke fördern,
- Steuerfreiheit von Arbeitslohnspenden zur Unterstützung der vom Erdbeben betroffenen Kollegen oder Arbeitnehmer von Geschäftspartnern oder spendenempfangsberechtigten Einrichtungen,
- keine Umsatzbesteuerung unentgeltlicher Bereitstellung von Gegenständen und Personal für humanitäre Zwecke.

(R. K.)

Besteuerung von Stock Options

Geldwerte Vorteile aus der Ausübung von Stock Options werden grundsätzlich zeitraumbezogen gewährt. Zwischen Zusage und erstmaliger Möglichkeit zur Ausübung liegen regelmäßig mehrere Jahre. Aufgrund der zeitraumbezogenen Gewährung ist ein geldwerter Vorteil entsprechend den Verhältnissen im Erdienungszeitraum (Zeitspanne zwischen Zusage und erster Ausübungsmöglichkeit) aufzuteilen. Eine abschließende Beurteilung ist nur unter Berücksichtigung der konkreten Vereinbarungen bei Gewährung der Stock Options sowie der sonstigen Umstände des Einzelfalls

möglich. Erfolgt die Zusage in einem Land und die Ausübung in einem anderen Land, richtet sich die Zuordnung des Besteuerungsrechts nach dem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen. Vorteile aus einem verbilligten Erwerb von Aktien zählen zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit. Soweit Art. 15 Abs. 1 DBA an eine „in einem Vertragsstaat ansässige Person“ anknüpft, ist allein die Ansässigkeit i. S. d. Art. 4 DBA zum Zeitpunkt des Zuflusses der Einkünfte maßgeblich (BFH, Urt. v. 21.12.2022 – IR 11/20). Damit folgten die BFH-Richter nicht der Vorinstanz, die bei ihrer Würdigung der Zuordnung des Besteuerungsrechts auf die Ansässigkeit im Zeitraum zwischen der Gewährung der Stock Options und ihrer erstmaligen Ausübbarkeit abgestellt hatte.

(S. P.)

Fahrtenbuch und Schätzung Treibstoffverbrauch

Der Nutzungsvorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs für private Fahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist nach gesetzlicher Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) mit der pauschalen 1-%- bzw. der 0,03-%-Regelung zu ermitteln (§ 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Alternativ kann der geldwerte Vorteil mit dem Anteil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, der auf die private Nutzung entfällt. Voraussetzung dafür ist, dass die insgesamt für das Fahrzeug entstehenden Aufwendungen durch Belege nachgewiesen sind. Ebenso muss das Verhältnis von privaten Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch belegt sein.

Mit Urteil vom 15.12.2022 (VI R 44/20) haben die BFH-Richter entschieden, dass für die Anwendung der Fahrtenbuchmethode nur das Vorliegen eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs nicht ausreichend ist. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass einerseits der Wert der privaten Nutzung als Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen ermittelt wird und andererseits, dass die durch Belege nachzuweisenden Kosten die durch das Fahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen umfassen. Es handelt sich somit um ein Zusammenspiel von Gesamtfahrleistung durch die im Fahrtenbuch vollständig dokumentierten Fahrstrecken und Vorliegen einer vollständigen Bemessungsgrundlage durch

die belegmäßige Erfassung der durch das Fahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen. Eine Schätzung von durch Beleg nicht nachgewiesenen Treibstoffkosten schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode aus. Der geldwerte Nutzungsvorteil ist gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen pauschalen Methoden zu ermitteln und anzusetzen.

(S. P.)

Arbeitgeberzuschüsse zum 49-Euro-Ticket

In der Praxis tauchen immer mehr Fragen auf, wie die lohnsteuerliche Behandlung von Zuschüssen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter beim Bezug des Deutschlandtickets zu handhaben ist. Hierzu gibt es verschiedene BMF-Schreiben (u. a. v. 30.5.2022, BStBl 2022 I S. 922).

Auf eine entsprechende Nachfrage der DIHK hat das BMF im März 2023 geantwortet. Danach wird das 49-Euro-Ticket (wie das 9-Euro-Ticket im vorangegangenen Jahr) auf den Regionalverkehr beschränkt sein. Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG ist damit dem Grunde nach möglich.

Mit dieser Stellungnahme hat die Finanzverwaltung klargestellt, dass auch Zuschüsse des Arbeitgebers zum anstehenden 49-Euro-Ticket nach § 3 Nr. 15 EStG grundsätzlich steuerfrei sind. Die Arbeitgeberzuschüsse dürfen – bezogen auf das Kalenderjahr – aber in Summe nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten. Der überschüssige Betrag stellt einen lohnsteuerpflichtigen Bezug dar.

(R. K.)

Rainer Kuhse, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)